

Urkundenrolle Nr. für 2024

Verhandelt am (Datum) in (Ort)

Vor dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in erschienen:

1. Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, vertreten durch den Landrat, Herr Olaf Meinen
2. Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Tim Kruithoff
3. Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, vertreten durch den Landrat, Herr Sven Ambrosy
4. Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, vertreten durch den Landrat, Herr Matthias Groote
5. Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Carsten Feist
6. Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, vertreten durch den Landrat, Herr Holger Heymann
7. Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Claus-Peter Horst

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus; diese wurden in Kopie zur Akte des Notars genommen.

Die Erschienenen ließen folgenden

Formwechsel einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) in eine GmbH
beurkunden und erklären:

I. Feststellungen

1. Gesellschaftsverhältnisse

Wir sind die sämtlichen Gesellschafter der Gesellschaft unter der Firma

Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade eGbR

mit dem Sitz in Jever

- nachstehend „eGbR“ genannt -.

Wir sind nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an der vorgenannten eGbR wie folgt beteiligt:

a) Landkreis Aurich mit 1/7;

b) Stadt Emden mit 1/7;

c) Landkreis Friesland mit 1/7;

d) Landkreis Leer mit 1/7;

e) Stadt Leer mit 1/7;

f) Stadt Wilhelmshaven mit 1/7;

g) Landkreis Wittmund mit 1/7.

2. Die eGbR hält keine Beteiligungen, insbesondere nicht an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

3. Die Gesellschafter beabsichtigen, die eGbR nach den Vorschriften der §§ 190 ff. i.V.m. §§ 214 ff. UmwG in die Rechtsform einer GmbH umzuwandeln.

II. Zustimmung- und Verzichtserklärungen

Soweit zu dem nachstehenden Beschluss Zustimmungen der Beteiligten erforderlich sind, werden diese hiermit erteilt.

Sämtliche Gesellschafter der eGbR und der GmbH verzichten hierdurch auf die Erstattung eines Umwandlungsberichts (§ 192 UmwG), auf ein Abfindungsangebot (§ 207 UmwG) sowie auf eine Anfech-

tungs- oder Nichtigkeitsklage gegen die Wirksamkeit des nachstehenden Umwandlungsbeschlusses (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UmwG).

III. Formwechsel der eGbR in GmbH (Umwandlungsbeschluss)

Die Gesellschafter der eGbR verzichten hierdurch ausdrücklich auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung (§ 216 UmwG) und beschließen einstimmig was folgt:

1. Die Gesellschaft wird durch Formwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages umgewandelt. Im Verhältnis unter den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft erfolgt die Rechtsänderung zum **01.01.2025**.
2. Die Firma des neuen Rechtsträgers lautet:

Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ)

Sitz und Gegenstand des Unternehmens bleiben unverändert.

An die Stelle der bisherigen gesamthänderischen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft treten Geschäftsanteile.

Am neuen Rechtsträger sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Lfd. Nr. Geschäftsanteil	Inhaber	Nennwert je Geschäftsanteil	Anzahl Geschäftsanteile	Beteiligungshöhe
1 – 3.600	Landkreis Aurich	1,00 Euro	3.600	14,29%
3.601 – 7.200	Landkreis Friesland	1,00 Euro	3.600	14,29%
7.201 – 10.800	Landkreis Leer	1,00 Euro	3.600	14,29%
10.801 – 14.400	Landkreis Wittmund	1,00 Euro	3.600	14,29%
14.401 – 18.000	Stadt Emden	1,00 Euro	3.600	14,29%
18.001 – 21.600	Stadt Wilhelmshaven	1,00 Euro	3.600	14,29%
21.601 – 25.200	Stadt Leer	1,00 Euro	3.600	14,29%
Gesamt				100,00

3. Mit dem Formwechsel treten diese Stammeinlagen an die Stelle der geleisteten Einlagen bei der eGbR. Soweit das Eigenkapital des formwechselnden Rechtsträgers das Stammkapital des neuen Rechtsträgers übersteigt, ist dieser Betrag in die Kapitalrücklage der GmbH einzustellen.
4. Rechte nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden in der GmbH nicht eingeräumt .
5. Für die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind aufgrund des Formwechsels keine Maßnahmen vorgesehen. Mit Wirksamkeit des Formwechsels beschränkt sich die Haftung des Rechtsträgers, vorbehaltlich der Nachhaftung der Gesellschafter, auch im Verhältnis zu deren Arbeitnehmern auf das Gesellschaftsvermögen.

Auf die Arbeitnehmer der eGbR und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:

- a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Arbeitsverträgen bleiben unberührt. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anzuwenden.
 - b) Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von **Herrn/Frau ... in seiner/ihrer** künftigen Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH ausgeübt.
 - c) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unberührt.
 - d) Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt; der Betriebsrat und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Institutionen nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben bestehen.
6. **Zu Geschäftsführern werden bestellt:**

Herr/Frau (Name, Vorname, Geb.-Datum, Wohnort)

mit steter Einzelvertretungsmacht, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind und der Erlaubnis, mit sich im eigenen Namen und für Dritte Rechtsgeschäfte mit der GmbH vorzunehmen (Befreiung von § 181 BGB).

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

IV. Abwicklung und Kosten

1. Die Gesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz. Die eGbR, die im Wege des Formwechsels in die Rechtsform eine Kapitalgesellschaft überführt werden soll, hat innerhalb der letzten fünf Jahre von keinem Gesellschafter Grundbesitz erworben (§ 5 Abs. 3 iVm § 24 GrEStG).
2. § 139 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

V. Hinweise des Notars

Der Notar weist hiermit auf Folgendes hin:

Zum Formwechsel

1. Der Formwechsel wird erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Fortführung der Firma der formwechselnden eGbR bedarf der Prüfung des Registergerichts.
2. Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter der eGbR sind bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gesamtschuldnerisch verpflichtet, der eGbR, ihren Gesellschaftern und Gläubigern allen Schaden zu ersetzen, den diese durch den Formwechsel erleiden.
3. Rechte Dritter an den Gesellschaftsanteilen an der eGbR bestehen an den künftigen GmbH-Anteilen fort.
4. Wenn bei Eintragung der GmbH im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Aufwandes für den Formwechsel) niedriger ist als das Stammkapital, ist jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet. Dabei haftet jeder Gesellschafter auch für die Vollwertigkeit der den anderen Gesellschaftern zugerechneten Geschäftsanteilen. Solange das Stammkapital nicht voll gedeckt ist, besteht ein Eintragungshindernis.
5. Das Registergericht wird die Eintragung des Formwechsels bekannt machen. Darin werden die Gläubiger der eGbR auf folgendes Recht hingewiesen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der GmbH schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch den Formwechsel gefährdet wird, können sie Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.
6. Soweit in der eGbR Sonderrechte zugunsten Dritter bestanden, wie z.B. stille Beteiligungen u.Ä., sind diesen Dritten vergleichbare Rechte in der GmbH einzuräumen.
7. Auf die aus dem Formwechsel entstehende GmbH gehen grds. alle Aktiva und auch Passiva mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister über. Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen ist dies nicht immer gesichert. Es ist stets zu prüfen, ob der Formwechsel Kündigungs- oder Rücktrittsrechte aus schuldrechtlichen Verträgen mit Dritten auslöst. Die bisherigen Gesellschafter der eGbR trifft jedoch persönlich eine fünfjährige Nachhaftung für die bis zur Wirksamkeit des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten.

Zur Abwicklung

1. Auf die formwechselnde eGbR lautende Rechtstitel müssen nach Wirksamkeit des Formwechsels - ebenso wie Grundbücher - berichtigt werden. In Verfahren, z.B. Rechtsstreitigkeiten, an denen die formwechselnde eGbR beteiligt ist, muss der Formwechsel mitgeteilt werden.
2. Es ist eine Gesellschafterliste zu erstellen und beim Handelsregister durch die Geschäftsführung einzureichen.

VI. Vollmachten

Der Notar ... sowie die Notariatsangestellten ... und ..., alle ansässig ... werden hiermit bevollmächtigt, alles zu erklären, was zur Eintragung der hier beschlossenen Tatsachen in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist, ggf. auch den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Gesellschafter gleichzeitig handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

VII. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen:

- Jeder Gesellschafter
- Amtsgericht... - Handelsregister -

Beglaubigte Abschriften:

- Finanzamt... - Körperschaftsteuerstelle gemäß § 54 EStDV33 -

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde von dem Notar vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet.

.....
Für den Landkreis Aurich, Landrat Herr Olaf Meinen

.....
Für die Stadt Emden, Oberbürgermeister Herr Tim Kruithoff

.....
Für den Landkreis Friesland, Landrat Herr Sven Ambrosy

.....
Für den Landkreis Leer, Landrat Herr Matthias Grootte

.....
Für die Stadt Wilhelmshaven, Oberbürgermeister Herr Carsten Feist

.....
Für den Landkreis Wittmund, Landrat Herr Holger Heymann

.....
Für die Stadt Leer, Bürgermeister Herr Claus-Peter Horst